

Rahmenbedingungen

1. Stichproben / Überprüfungen

Stichproben und Nachprüfungen zur Zertifizierung lässt das Unternehmen ausdrücklich zu. Betriebsinterne sind vorher anzumelden. Sie sollen die Qualität der Leistung sicherstellen und erfolgen durch den Vorstand, den Beirat, den Geschäftsführer des VAFZA, oder Beauftragte mit entsprechender einschlägiger Fachkompetenz.

2. Erklärung / Selbstverpflichtung

Der Inhaber des Zertifikats erklärt, dass er die VAFZA-ZERT-Kriterien (siehe Fragebogen) einhält und stimmt zu, dass das Zertifikat entzogen werden kann, bei

- a. wiederholtem Verstoß gegen die VAFZA-ZERT-Kriterien oder bestehende Vorschriften oder
- b. grobem oder vorsätzlichem Fehlverhalten
- c. sowie gravierenden Verstößen gegen den VAFZA-Ehrenkodex.

3. Verstöße und Nichtbeachtung der Kriterien von VAFZA-ZERT

- a. Verstöße und Nichtbeachtung werden schriftlich reklamiert und sind umgehend zu heilen bzw. zu korrigieren, worüber innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein schriftlicher Nachweis bzw. eine Verpflichtungs-Erklärung zu erbringen ist. Gehen diese nach Verstößen seitens des Zertifizierten beim VAFZA nicht fristgemäß ein, so erfolgt die VAFZA-ZERT-Verlängerung erst verzögert um 1 Jahr.
- b. Entzug VAFZA-ZERT und Sperrung
Das betroffene Unternehmen ist vor Entzug von VAFZA-ZERT oder Sperrung anzuhören. Dies kann auch schriftlich erfolgen. Der Geschäftsführer (GF) des VAFZA bereitet dann die Sachverhalte auf. VAFZA-Vorstand und GF entscheiden zusammen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Wird eine Sperrung ausgesprochen, so hat der GF dem Unternehmen die begründete Entscheidung zu übermitteln.
Bei Entzug/Sperrung ist eine kostenpflichtige Neubeantragung des VAFZA-ZERT erst wieder nach Ablauf von 2 Kalenderjahren möglich.

4. Reklamationen / Strittige Fragen / Wegfall Voraussetzungen / Eigentümerwechsel

- a. Bei Reklamationen und bei strittigen Fragen bzgl. der Zertifizierung und Abwicklung von VAFZA-ZERT entscheiden VAFZA-Vorstand und GF mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- b. Liegen die Voraussetzungen für die Verwendung des VAFZA-ZERT nicht mehr vor, so dürfen Zertifikate, ZERT-Marken und ähnliches nicht mehr zum Einsatz kommen. Ansonsten hat der VAFZA ein Recht auf Schadenersatz bzw. darf für jeden Verstoß eine Konventionalstrafe in Höhe des 5fachen Zertifizierungs-Betrags erheben.
- c. Bei Eigentümerwechsel geht die Zertifizierung über, sofern das Unternehmen vom neuen Eigentümer nach den gleichen Kriterien geführt wird. Vor der Weiternutzung des Zertifikats ist der VAFZA schriftlich zu informieren.“

VAFZA – Verband Automaten-Fachaufsteller e.V.

D-44809 Dortmund • www.vafa-ev.de

Stand 30.06.2023